

Gemeinde-Obrigkeiten der Städte und Märkte geklagt wurde, entschliessen, auch dort eine neue Organisirung eintreten zu lassen. Sie geschah vorzugsweise durch das Hofdecret vom 9. September 1785 und das an alle Appellationsgerichte ergangene Gesetz vom 19. December 1785. Diese Gesetze stellten für die Regulirung die Grundsätze auf.

Zu Folge derselben war bei den Gemeinde-Verfassungen der Städte und Märkte darauf zu sehen, ob die Gemeinde nach der Verfassung von 1780 ihre Urtheile in Civilsachen, ohne sie einer höheren Bestätigung vorlegen zu dürfen, kundmachen durfte oder nicht. Im ersten Falle sollte sie einen Anspruch auf die Beibehaltung der Civil-Gerichtsbarkeit haben, im zweiten Falle geht die Gerichtsbarkeit an jenes Amt über, welches das Recht hatte, die Vorlage der Gemeinde-Ansprüche vor ihrer Kundmachung zu verlangen. Doch auch in dem Falle, wenn die Gemeinde nach dem eben erwähnten Grundsätze einen Anspruch auf die Beibehaltung der Gerichtsbarkeit hatte, gehörte zur wirklichen Ausübung noch das, dass sie ein rechtsverständiges von dem Appellationsgerichte als tauglich anerkanntes Individuum als Justiz-Referenten aufstellen und mit einem gewissen Gehalte theilen kann. Kann dies die Gemeinde thun, so wählt sie den Referenten, kann sie mit der gehörigen Besoldung keinen Justiz-Referenten aufstellen, so geht die Gerichtsbarkeit auf so lange, als dieses Hinderniss besteht, an den Besitzer jener Herrschaft über, auf deren Gebiet die Gemeinde besteht.

Neben diesen Justiz-Referenten sitzen in dem Gemeinderathe, welcher stets den Titel Magistrat führt, einige von der Gemeinde zu Räthen gewählte Männer und ein gleichfalls aus der Gemeinde gewählter Bürgermeister. Wenn es aber bei grösseren Städten der Umfang der sämmtlichen dem Magistrate zugewiesenen gerichtlichen, politischen und ökonomischen Geschäfte fordert, dass mehrere Referenten, welche die Rechte studirt haben, bestehen, so können und sollen auch mehrere oder sogar alle Magistratsräthe aus dem Stande der Juristen gewählt und aus demselben Stande auch mittelst einer Wahl der Bürgermeister aufgestellt werden. Das mindere Personal eines jeden Magistrates besetzt der Magistrat.

Die hier angeführten Grundsätze der Organisation der Magistrate wurden, in soferne es die Verschiedenheit der Provincial-Verfassungen forderte, eingeführt. An und für sich schienen diese